

---

# TUTORIUM WIPR I BGB AT WS 2017/18

---

**erstellt von:**

Christoph Licht

Christina Weber

# Zeitplan

---

<b>Datum</b>	<b>Thema</b>
Mi., 25. Oktober 2017	Einführung, Grundlagen und Gutachtenstil
Mi., 1. November 2017	Willenserklärung
Mi., 8. November 2017	Willenserklärung
Mi., 15. November 2017	Zustandekommen von Verträgen
Mi., 22. November 2017	Zustandekommen von Verträgen
Mi., 29. November 2017	Geschäftsfähigkeit
Mi., 6. Dezember 2017	Geschäftsfähigkeit
Mi., 13. Dezember 2017	Anfechtung
Mi., 20. Dezember 2017	Anfechtung
Mi., 10. Januar 2018	Verjährung
Mi., 17. Januar 2018	Stellvertretung
Mi., 24. Januar 2018	Klausurvorbereitung
Mi., 31. Januar 2018	Klausurvorbereitung

# Problemfindung

---

**Wo sind meine Probleme?**



# I. systematische Fallbearbeitung

---

**Was ist eine AGL?** „Das Recht von einem anderen ein (bestimmtes) Tun oder Unterlassen zu verlangen.“  
(vgl. § 194 Abs. I BGB):

**Merke:** Vier W Frage“ ist Ausgangspunkt (insbes. bei abstrakten Fragestellungen)

<b>WER</b> will	<b>Anspruchsteller</b>
<b>WAS</b> von	Anspruchsziel
<b>WEM</b>	Anspruchsgegner
<b>WORAUS</b>	Anspruchsgrundlage

Bsp: V will von K die Herausgabe der Gitarre

# I. systematische Fallbearbeitung

---

**Wenn - dann Funktion am Beispiel von § 823 BGB:**

## **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

# I. systematische Fallbearbeitung

---

**Wenn - dann** Funktion am Beispiel von § 823 BGB:

## § 823 Schadensersatzpflicht

(I) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

# I. systematische Fallbearbeitung

---

## **Sachverhalt:**

V bietet dem K an, sein Auto für 5.000€ zu erwerben. K erklärt, er sei damit einverstanden.

Als V ihm den Wagen übergeben will, stellt K fest, dass er sich über die Laufleistung des Wagens geirrt habe. Er ging davon aus, dass der Wagen 150.000 km gelaufen sei, tatsächlich hat er jedoch bereits 250.000 km zurückgelegt. K erklärt: „Ich möchte das Auto doch nicht kaufen, da ich mich über den Kilometerstand geirrt habe.“

**Frage:** Hat V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

# I. systematische Fallbearbeitung

---

AGL?

## I. Obersatz :

- Im ersten Obersatz ist immer darzustellen, **wer einen Anspruch auf was, gegen wen, woraus haben könnte**

=V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H.V. 5.000€ aus § 433 Abs.2 BGB haben.

## 2.Voraussetzung:

- nun müssen die dazu benötigten Voraussetzungen genannt werden

= Dazu müsste zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.



# I. systematische Fallbearbeitung

---

## **3. Subsumtion:**

- nun findet die eigentliche Rechtsanwendung statt
- es wird geprüft inwiefern die genannten Voraussetzungen im zu prüfenden Einzelfall erfüllt sind oder nicht
- besonders wichtig ist dabei die Voraussetzungen vorab zu definieren

Obersatz zur Unterfrage: Hier könnte ein Vertrag geschlossen worden sein

Voraussetzungen: Dafür ist erforderlich, dass eine Partei ein Angebot erklärt und die andere Partei dieses Angebot angenommen hat.

Subsumtion: (Beispiel: "A hat dem B ... vorgeschlagen. B stimmte dem zu.")

Ergebnis :(Beispiel: "Damit haben A und B einen Vertrag geschlossen.")

# I. systematische Fallbearbeitung

---

## 4. Ergebnis:

- Nachdem Sie alle Voraussetzungen subsumiert haben, ist das Ergebnis der Prüfung festzuhalten
- abhängig von dem Ausgang der Subsumtion

= V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB.

## 2. rechtliche Einordnung

---

### I. Prüfungsreihenfolge bei mehreren AGL

- I.) Vertragliche Ansprüche
- II.) Vertragsähnliche Ansprüche
- III.) Dingliche Ansprüche
- IV.) Deliktische Ansprüche
- V.) Bereicherungsrechtliche Ansprüche

### 2. Prüfung des einzelnen Anspruches

- I.) Anspruch entstanden? (keine rechtshindernden Einwendungen)
- II.) Anspruch nicht verloren / erloschen? (keine rechtsvernichtenden Einwendungen)
- III.) Anspruch durchsetzbar? (keine rechtshemmende Einwendungen)

# 3. Willenserklärung

---

WE = ist eine Willensäußerung, die auf eine gezielte Rechtsfolge gerichtet ist.

**Arten:**



**empfangsbedürftige WE**

- erst wirksam wenn sie Erklärungsempfänger zugeht

**nichtempfangsbedürftige WE**

- sind nicht an andere Person gerichtet

### 3. Willenserklärung

---

#### Bestandteile einer WE

objektiver  
Tatbestand

subjektiver  
Tatbestand

= Äußerung des Willens

= innere Wille

- ausdrücklich oder konkludent

Geschäftswille

Erklärungsbewusstsein

Handlungswille

# 3. Willenserklärung

---

## Handlungswille

- = ist das Bewusstsein zu handeln
- notwendiger Bestandteil einer WE
- bei dem Fehlen → keine WE

## Geschäftswille

- = Wille eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
- hindert Annahme einer WE nicht
- nicht notwendiger Bestandteil einer WE
- abgegebene WE anfechtbar

## Erklärungswille / - bewusstsein

- = Bewusstsein etwas erheblich rechtliches zu erklären
- Handelnden muss klar sein, das er überhaupt rechtsgeschäftlich tätig wird
- umstritten / gibt 2 Theorien

### 3. Willenserklärung

---

#### fehlendes Erklärungsbewusstsein



#### I. Willenstheorie

- WE nichtig, da wichtiger Bestandteil einer WE

#### 2. Erklärungstheorie

- Wegen Vertrauensschutz als WE zugerechnet **wenn:**

Erklärender hätte bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen müssen, dass sein Verhalten als WE zu deuten ist und der Empfänger schutzwürdig ist

**WE anfechtbar**



= Letztendlich ist nach h. M. der Erklärungstheorie zu folgen, da diese dem Vertrauensschutz Rechnung trägt und zugleich eine Ausnahme bei fehlender Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers zulässt.

## 3. Willenserklärung

---

### Rechtsbindungswille

- unter diesen Oberbegriff werden bestimmte Fälle behandelt
- **fehlt** einer der Parteien der **Rechtsbindungswille**, so hat der **Erklärende kein Erklärungsbewusstsein**
- Problem der Anfechtung

### Fall I:

A nimmt an einer Weinversteigerung teil. Während der Versteigerer die Gebote für ein Fass „Betzenberger Westkurve“ entgegennimmt, entdeckt A einen alten Schulfreund auf der anderen Seite des Raumes wieder und winkt diesen heftig zu. Umso größer ist sein Entsetzen, als ihm der Versteigerer B den Zuschlag i. H. v. 1000 € erteilt.

Ist A zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet?



## 4. Prüfungsschema

---

### Prüfungsschema:

#### Anspruch entstanden

##### I. Vertragsschluss

##### 1. Angebot

##### a) durch Willenserklärung

##### (I) Willenserklärung

##### (aa) Objektiver Erklärungsstatbestand

##### 1. Erklärungswille

##### 1.1 ausdrücklich

##### 1.2 konkludent

##### 2. auf Rechtsfolge gerichtet

##### 3. kein Mangel des Rechtsbindungswillens

##### 3.1 reine Vertragsvorbereitung

##### 3.2 reiner persönlicher Bezug

##### 3.3 reine Gefälligkeit

##### 3.4 Kenntnis der Unwirksamkeit

## 4. Prüfungsschema

---

- (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand
  - 1. Handlungswille
  - 2. Erklärungsbewusstsein
    - 2.1 gegeben
    - 2.2 Erklärungsfahrlässigkeit
  - 3. kein Willensvorbehalt
    - 3.1 § 116 S. 2 BGB Vorbehalt erkannt
    - 3.2 Scheingeschäft
    - 3.3 Mangel der Ernstlichkeit § 118 BGB
- (2) Inhalt: Antrag
- (3) Abgabe
  - (aa) durch den Vertragspartner
    - 1. Erklärung auf den Weg gebracht
    - 2. mit Zugang zu rechnen
  - (bb) durch einen Dritten
    - 1. Vertreter
    - 2. Bote
    - 3. Organ einer jur. Person

## 4. Prüfungsschema

---

- (4) Zugang
  - (aa) bei Adressaten persönlich
    - 1. mündlich
    - 2. verkörpert
  - (bb) infolge Zurechnung
    - 1. Vertreter
    - 2. Bote
    - 3. Organ einer jur. Person
  - (cc) wegen Zugangsvereitelung
- (5) kein Widerruf
  - (aa) Widerruf der WE
  - (bb) rechtzeitig
    - 1. gleichzeitig
    - 2. vorher
- b) durch Schweigen

# 4. Prüfungsschema

---

## 2. Annahme

- a) Willenserklärung des Annehmenden
- b) gem. § 151 BGB
  - (1) nach Verkehrssitte nicht zu erwarten
  - (2) Antragender hat verzichtet
- c) durch Schweigen
  - (1) gem. Vereinbarung
  - (2) kraft Gesetz

## 3. Annahmefähigkeit des Angebotes

- a) gegeben
  - (1) Zugang der Annahmeerklärung beim Antragenden
  - (2) Rechtzeitigkeit des Zugangs nach §§ 147, 148 BGB
- b) neues Angebot § 150 I BGB

## 4. Übereinstimmung

- a) gegeben
- b) neues Angebot § 150 II BGB

## 5. Lösung Fallbeispiel I

---

### Lösung Fall I:

AGL: § 433 II BGB

(+) VSS: **wirksamer Vertrag geschlossen, der inhaltlich ein Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

#### I. Vertragsschluss

##### 1) Angebot / Willenserklärung des Antragenden

- Angebot des V gegenüber A durch Aufruf des Preises (+)

##### 2) Annahme / Willenserklärung des Annehmenden?

- fraglich ob Winken des A als Annahme gesehen werden kann?

- oder vielmehr als neues Angebot gem. § 150 BGB angesehen werden kann?

welches durch Zuschlag von B angenommen wird.

- ein Angebot ist eine **WE**, die vom **Inhalt her ein Antrag** (Angebot) i. S. d. § 145 ff. BGB darstellt, **ordnungsgemäß abgeben** wurde und dem Adressaten ohne zwischenzeitlichen Widerruf **zugegangen** ist.

## 5. Lösung Fallbeispiel I

---

Fraglich ist, ob das Winken zum Bekannten als eine Erklärung in der Auktion gewertet werden kann? Eine WE liegt vor, wenn der äußere und innere TB gegeben ist.

### **Bestandteile einer WE:**

#### a.) Äußerer Tatbestand / nach objektiven Empfängerhorizont

- Verhalten auf Erklärung gerichtet? Winken kann Zeichen für vieles sein. Konkludent (+)
- auf Rechtsfolge gerichtet? Insbesondere in der Auktion von Bedeutung - objektiv (+)
- Rechtsbindungswille? nach obj. Empfängerhorizont ist das Winken in der Auktion erfolgt, in der Sachen verkauft werden (+)

#### b.) Innere Tatbestand

- Handlungswille (+) *Winken erfolgt freiwillig*
- Erklärungsbewusstsein (-)? TB der WE nicht erfüllt, wenn hier:
  - Erklärungsbewusstsein fehlt und dies
  - nicht in Folge Fahrlässigkeit verkannt wurde.

## 5. Lösung Fallbeispiel I

---

### **Problem: Folge fehlenden Erklärungsbewusstseins:**

- A hätte erkennen können, dass er durch das Winken eine rechtserhebliche Erklärung abgibt.
- Er wusste, dass er sich in einer Auktion befindet (*nicht unverschuldet*)  
= Somit, Erklärungsbewusstsein (+), weil fahrlässig verkannt.
- keine Willensvorbehalt (+)

### **c. Übereinstimmung**

- Zuschlag erfolgte in der Auktion, in der das Winken seine Folgen entfaltet. Übereinstimmung ist auch gegeben. (+)

### **d. Zwischenergebnis**

- Zuschlag als Erklärung (+)

### **II. Inhalt**

- Unproblematisch KV gegeben

### **III. Wirksamkeit**

- keine Wirksamkeitshindernisse

# 5. Lösung Fallbeispiel I

---

## 2. Ergebnis

= A hätte wissen müssen, dass sein Kopfnicken während der Auktion (Verkaufsverhandlung) als Annahme des Angebotes verstanden wird

-WE der A (+) Angebot / WE des B (+) Annahme

-KV (+) / aber Anfechtung nach § 119 I BGB möglich



## 5. Lösung Fallbeispiel 2

---

### Fall 2:

A sagt, sie möchte den Mantel für 150 € kaufen. Allerdings erklärt ihr B das er diesen bereits an C verkauft hat. Er bietet ihr einen anderen Mantel an zum Preis von 199 €. B fragt A, ob sie diesen Mantel kaufen möchte? Daraufhin nickt A, allerdings nicht, um das Angebot anzunehmen, sondern um ihre Freundin F zu grüßen welche gerade in diesem Moment draußen am Laden vorbeigeht.

**Hat B einen Anspruch auf Zahlung von 199€ für den Mantel?**

## 5. Lösung Fallbeispiel 2

---

### Lösung Fall 2:

AGL :Anspruch des B gegen M auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

(+), wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

#### **I. Angebot:**

- B (Verkäufer) fragt A ob sie den Mantel für 199€ kaufen möchte / Angebot i. S. d. 145 ff. BGB (+)

#### **II. Annahme**

- Fraglich ist hier ob in den Kopfnicken des A eine Annahme des Angebotes des B zu sehen ist?

I.) Bestandteile einer WE

a. äußerer (objektiver) Tatbestand

- WE muss nicht ausdrücklich abgeben werden, kann auch konkludent (+)

## 5. Lösung Fallbeispiel 2

---

### b. Innerer (subjektiver) Tatbestand

(Schwerpunkt der Prüfung)

aa.) Handlungswille: - A hatte Handlungswille, da sie wusste das Sie mit dem Kopf nickt (+)

bb.) Erklärungswille: - Sie wollte nur allerdings lediglich Ihre Freundin grüßen und nichts Rechtliches erklären  
- ihr fehlte also das Erklärungsbewusstsein

→ nach der Erklärungstheorie wird dem Erklärenden sein Verhalten als Willenserklärung zugerechnet, wenn er erkennen musste, dass der Erklärungsempfänger das Verhalten als Willenserklärung deuten würde, und wenn der Erklärungsempfänger nicht wusste, dass dem Erklärenden das Erklärungsbewusstsein fehlt.

- Da sich die A mit B gerade in einer Verkaufsverhandlung befand, hätte ihr klar sein müssen, dass Ihr Kopfnicken von B durchaus als Annahme seines Angebot verstanden werden kann
- B war fehlende Erklärungsbewusstsein der B nicht bekannt (+)

## 5. Lösung Fallbeispiel 2

---

= Wegen Vertrauensschutz als WE zugerechnet

cc. Geschäftswille:

- Wille eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen
- wollte A gerade nicht
- hindert Annahme einer WE nicht
- nicht notwendiger Bestandteil einer WE

(+)

II. eine Annahme des Angebotes liegt seitens der B vor

III. Somit liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor (+)

**Ergebnis:** B hat einen Anspruch auf Zahlung von 199 € aus § 433 Abs. 2 BGB

A kann aber seine Willenserklärung analog § 119 I Alt. 2 BGB anfechten

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## Wirksamwerden

= **nicht empfangsbedürftige WE**  
genügt bereits ihre Abgabe

= **empfangsbedürftige WE** benötigt  
Abgabe und Zugang beim Empfänger

## I. Abgabe

- die **willentliche Entäußerung** einer Erklärung in den Rechtsverkehr

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

## II. Zugang

gegenüber Anwesenden  
vgl. § 130 BGB

gegenüber Abwesenden

- fehlt gesetzliche Regelung
- Grundgedanke § 130 BGB zu berücksichtigen

### a.) schriftliche Erklärung

- regelmäßig mit Übergabe an den Empfänger wirksam (gelangt in Machtbereich kann unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen)

### b.) mündliche Erklärung

- mit Abgabe regelmäßig wirksam
- wenn Empfänger Erklärung falsch versteht?
- h. M. geht nach sog. eingeschränkten Vernehmungstheorie

- geht die WE zu, wenn:

- sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist,
- dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis erlangen kann.

WICHTIG: tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich!

Klausur wichtig: Zugang gegenüber einem Minderjährigen

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## **Fall 3:** „die Abhanden gekommene WE“

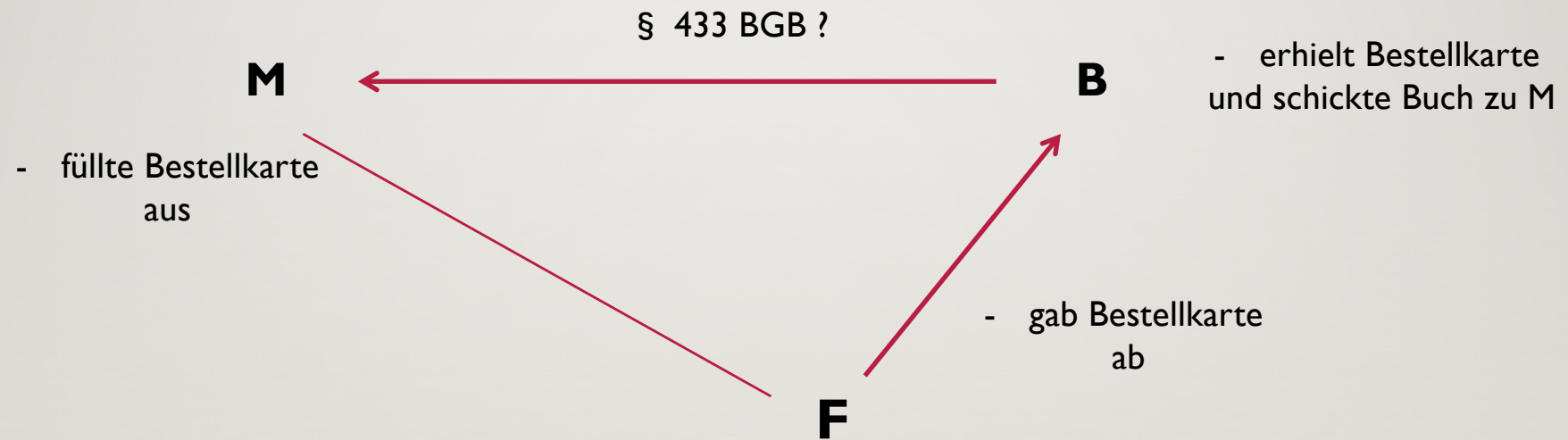
M füllt eine Bestellkarte Zuhause aus, mit der er gerne ein Buch bei B bestellen möchte. Er lässt die Bestellkarte aber auf dem Schreibtisch liegen, weil er sich die Sache noch einmal überlegen möchte. Am nächsten Tag verlässt er das Haus und geht auf Arbeit.

In der Zwischenzeit findet seine Frau F die Bestellkarte. Da sie davon ausgeht, dass ihr Mann die Bestellkarte abschicken wollte und es nur vergessen hat, gibt sie diese bei der Post auf. M hatte sich aber in der Zwischenzeit entschlossen, vom Kauf abstand zu nehmen. Um so größer sein Entsetzen als das Buch geliefert wurde.

**Frage: Muss M das Buch bezahlen, wenn er das Buch zurückschickt?**

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---





# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## Prüfungsschema:

### Anspruch entstanden

#### I. Vertragsschluss

##### I. Angebot

##### a) durch Willenserklärung

##### (1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille

2. Erklärungsbewusstsein

3. kein Willensvorbehalt

(2) Inhalt: Antrag

**(3) Abgabe**

(aa) durch den Vertragspartner

1. Erklärung auf den Weg gebracht

2. mit Zugang zu rechnen

(bb) durch einen Dritten

1. Vertreter

2. Bote

3. Organ einer jur. Person

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## Lösung Fall 3:

AGL :Anspruch des B gegen M auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

(+)Anspruch entstanden, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

I) Angebot / Fraglich ob M wirksames Angebot abgeben hat?

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille

2. Erklärungsbewusstsein

3. kein Willensvorbehalt

(2) Inhalt: Antrag

(3) Abgabe / Fraglich da M Bestellkarte nicht selbst abgegeben hat?

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

- damit das Angebot des M wirksam ist, muss es allerdings auch abgegeben und bei empfangsbedürftigen We auch dem Vertragspartner hier B zugegangen sein
- **Abgabe** = ist die willentliche Entäußerung einer WE in den Rechtsverkehr
- laut Sachverhalt nimmt der M abstand vom kauf des Buches und entschließt sich die Bestellkarte nicht abzusenden
- allerdings tut dies ohne wissen des M die F für ihn
- deshalb (-) es fehlt an willentlicher Entäußerung des M, da die Bestellkarte ohne Wissen und wollen seinerseits abgeschickt wird
  - damit kein wirksamer Angebot
  - kein KV
  - kein Anspruch des B aus § 433 Abs. 2 BGB

**Ergebnis:** B hat gegenüber M keine Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Buches gem. § 433 Abs. 2 BGB

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## II. Anspruch des B auf Schadensersatz

- Anspruch des auf Ersatz des Vertrauensschaden aus § 122 BGB analog

### Sinn und Zweck:

- B vertraute auf die Wirksamkeit der Erklärung (Bestellkarte),.
- Für die Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens spielt es keine Rolle, ob Erklärung zwar abgegeben, aber wirksam angefochten wurde, oder ob schon gar keine Abgabe im juristischen Sinne vorliegt
- Ist für Empfänger B nicht erkennbar gewesen.
- Diese Ansprüche gehen nur auf sog. negative Interessen also den Vertrauensschaden (z.B. :Versandkosten)

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## III. Widerruf einer WE

- Trotz Zugang der We wird diese nicht wirksam, wenn diese:

a.) **vor oder**

b.) **gleichzeitig** mit ihrem Zugang ein Widerruf zugeht  
§ 130 Abs. 2 BGB



Vertrauen des Empfängers  
nicht geschützt

# I. Willenserklärung / Wirksamwerden

---

## V. Zugang beim Einschalten einer Übermittlungsperson

- Problematisch wenn Übermittlungsperson eingeschaltet wird
- Zugang der WE erfolgt, wenn Mittelperson ein:

Empfangsvertreter

Empfangsbote

Erklärungsbote

= Erklärung ist dem Vertretenen bereits mit dem Zugang bei dem Vertreter zugegangen, § 164 III BGB